

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

öffentlich

Vorlage Nr. 692/2014-SBB

Stand 06.11.2014

Betreff 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim vom 05.03.1999
Beschlussentwurf

Der Verwaltungsrat beschließt folgende

9. Satzung vom XX.XX.2014 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim vom 05.03.1999

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f i.V.m. §114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S.685) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Bornheim“ vom 02.10.2007 in der geltenden Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW S. 687), hat der Verwaltungsrat des StadtBetrieb Bornheim in seiner Sitzung am 02.12.2014 folgende 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim vom 05.03.1999 beschlossen:

Artikel I

Die aufgeführten Tarife im Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim werden wie folgt festgesetzt:

Tarif-Nr.	Gebührenart	Gebühr EUR
1	Erwachsene Schwimmen	
1.2	Monatskarte Frühschwimmen (Gültig 30 Tage ab Ausstellung)	30,00
1.3	Jahreskarte Frühschwimmen (Gültig 1 Jahr ab Ausstellung)	360,00
2	Jugendliche	
	- Kinder ab 3 Jahre	
	- Jugendliche bis 18 Jahre	
	- Vollzeitschüler/innen über 18 Jahren und Studenten / Studentinnen bis 26 Jahre mit entsprechenden Ausweisen	
	- Schwerbehinderte, Schwerbeschädigte und Schwerkriegsbeschädigte jeweils ab 70 % Behinderung mit entsprechendem Ausweis	
	- Sonstige Personen mit besonderem Berechtigungsausweis der Stadt Bornheim	
	Schwimmen	
2.2	Monatskarte Frühschwimmen (Gültig 30 Tage ab Ausstellung)	24,00
2.3	Jahreskarte Frühschwimmen (Gültig 1 Jahr ab Ausstellung)	240,00

Artikel II
In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Sachverhalt

Bei der Kalkulation der neuen Monatskarten wurde bei den Tarifen Frühschwimmen eine andere Kalkulationsbasis hinsichtlich der Nutzungen zu Grunde gelegt, als bei den Jahreskarten. Dadurch entstand ein Missverhältnis zwischen Monatskarte und Jahreskarte.

Dies wird mit der vorliegenden Änderungssatzung behoben. Bei der jetzigen Änderung der Tarife werden bei den Monatskarten Frühschwimmen 10 Nutzungen pro Monat und bei den Jahreskarten 120 Nutzungen pro Jahr angesetzt.